



Titelthema

Mittelstand in Europa

Perspektiven für deutsche Unternehmen

Special

Fuhrpark · Flotte Firmenwagen

»Small Business Act«
Ziele von Günter Verheugen

Die EU und der Euro
Prof. Dr. Wilhelm Hankel

Kunst im Unternehmen
Kapitalanlage & Vermögen

Neue Rechtsform

Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)

Nach Einführung der vor allem für Großunternehmen gedachten »Societas Europaea« (SE) soll es bald auch für Mittelständler eine einheitliche europäische Rechtsform geben, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Die Idee ist nicht neu: Schon Anfang der 70er Jahre machte die französische CREDA (»Centre de recherche sur le droit des affaires«) auf europäischer Ebene einen Vorschlag für eine Gesellschaft nach dem Muster der SARL (»Société à responsabilité limitée«), dem französischen Pendant der GmbH. Bis zum heutigen Verordnungsentwurf war es dann ein langer, steiniger Weg.

Durch ein 2008 beschlossenes Grundsatzpapier der EU-Kommission, den »Small Business Act« (SBA), wurde weiteres Augenmerk auf eine neue Form der Kapitalgesellschaft gelegt. Herausgekommen ist nun ein neuartiges, deutschen Unternehmern aber in vielen Punkten nicht ganz unbekanntes Rechtsinstrument: die »Societas Privata Europaea« (»Europäische Privatgesellschaft«), kurz SPE. Die Europäische Kommission legte ihren Entwurf einer Verordnung bereits im Juni 2008 vor, zu dem das Europäische Parlament mittlerweile mit einer Reihe durchaus sinnvoller Änderungsvorschläge Stellung nahm. Um Gesetzeskraft zu erlangen, muss diese Verordnung jetzt nur noch vom Rat der EU verabschiedet werden.

Grundzüge der SPE ► Die Gesellschafterversammlung bildet wie bei der GmbH das Hauptorgan der SPE. Dem Leitungsorgan obliegt die Vertretung der Gesellschaft nach außen. Dabei kann die Satzung in der Ausgestaltung des Leitungsorgans zwischen einem monistischen und einem dualistischen System wählen, so dass entweder ein

einziges Verwaltungsorgan ohne weitere Aufsichtsinstanz bestimmt wird, oder aber ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (Geschäftsführung und Aufsichtsrat). Charakteristisch ist die Abkehr von qualifizierten Formerfordernissen. Dies folgt dem Ziel des Verordnungsentwurfs, die mit der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand zu senken. Daher soll für die Satzung die privatschriftliche Form genügen, so dass weder die Grün-



Peter W. Kremer

dungssatzung noch die Unterschriften notariell beurkundet und beglaubigt werden müssen. Das EU-Parlament fordert den Zusatz ein, dass das nationale Recht weitere Formalitäten vorschreiben kann, sofern sich die SPE nicht einer offiziellen Mustersatzung bediene. Nach der Diskussion um die deutsche Unternehmergesellschaft (UG) ist jedoch zumindest schwer vorstellbar, dass die deutsche Regierung einem völligen Verzicht auf notarielle Beteiligung zustimmen wird. Die SPE soll schon mit 1 Euro Stammkapital gegründet werden können, und laut Vorschlag des Parlaments nur dann, wenn die Satzung keine Angaben macht, ein Mindestkapital von 8.000 Euro aufweisen. Insoweit gleicht die SPE neuen nationalen Rechtsformen wie der UG, die auch mit 1 Euro Stammkapital gegründet werden können.

Dieser Punkt dominiert die Diskussion um den nachlässigen Gläubigerschutz. Zudem bleibt zu fragen, wie eine Firma mit 1 Euro Gründungskapital glaubhaft grenzüberschreitende Bezüge nachweisen kann, die für die SPE als Voraussetzung gefordert sind. Vorteile sollen KMU haben, die im europäischen Wirtschaftsraum tätig werden wollen. Das aber ist kein Grund, eine SPE zu gründen, da nationale Gesellschaftsformen wie die GmbH oder ihre spezielle Ausgestaltungsform, die UG, dasselbe leisten. Attraktiv gegenüber GmbH-Niederlassungen im Ausland sind die transparenten, günstigen Gründungsmodalitäten, die im Gegensatz zur SE europaweit einheitlich sein sollen. Dafür orientieren sich die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer weiterhin an den nationalen Rechtsordnungen.

Gut ist auch, dass es einen europaweiten Mindeststandard im Gläubigerschutz geben wird. Wenn der Mittelstand nun noch eine sorgfältig erarbeitete Mustersatzung an die Hand bekommt, kann die SPE mehr Rechtssicherheit bringen. In Kraft treten sollte die Verordnung Mitte 2010. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz ist wohl aber erst 2011 mit dem Start der SPE zu rechnen. ■

Peter W. Kremer, Partner MLawGroup, München

DEUTSCHE PROJEKTBAU

- Beraten
- Planen
- Bauen



... von der Idee bis zur Schlüsselübergabe

DEUTSCHE PROJEKTBAU GmbH & Co. KG

Hauptniederlassungen:

Rhein-Main Köln/NRW
 Tel. 06023.9434-0 Tel. 02203.98000-511
 Fax 06023.9434-12 Fax 02203.98000-512



DEUTSCHE
PROJEKTBAU

www.deutscheprojektbau.de | info@deutscheprojektbau.de